

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE der Geschäftsleitung des Kantonsrates

betreffend Verfahren der parlamentarischen Initiative: Gesetzgeberische Umsetzung
der Weisung der Geschäftsleitung

II. Das Kantonsratsgesetz (KRG) vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

6. Teil: Vorstösse und parlamentarische Initiativen

3. Abschnitt: parlamentarische Initiative

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 64. Grundsatzdebatte

¹ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Kantonsratsmitglied an.

² Sie prüft unter Beizug der Regierung und der Verwaltung, ob ein grundsätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und ob sie eine Vorlage ausarbeiten will.

³ Die Informationsrechte gemäss § 84 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Bejaht die Kommission den Regelungsbedarf und tritt sie auf die parlamentarische Initiative ein, arbeitet sie innert 24 Monaten einen Erlassentwurf aus. Lehnt sie die Ausarbeitung einer Vorlage ab, beantragt sie dem Kantonsrat Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

⁵ Die Frist gemäss Absatz 4 beginnt zu laufen, sobald die Kommission die Ausarbeitung abgeschlossen hat oder durch den Kantonsrat dazu beauftragt wurde.

§ 64a. Ausarbeitung

¹ Für die Ausarbeitung des Erlassentwurfs kann die Kommission die zuständige Direktion für Rechts- und Sachauskünfte sowie für Auskünfte über die finanziellen Auswirkungen beiziehen.

² Die Vereinigung von mehreren parlamentarischen Initiativen oder von parlamentarischen Initiativen mit einer regierungsrätlichen Vorlage ist möglich, wenn das erstunterzeichnende Kantonsratsmitglied zustimmt.

³ Bevor die Kommission die Ausarbeitung abschliesst, lässt sie ihren Entwurf durch die mit der Gesetzgebungstechnik betrauten Verwaltungsstelle prüfen.

⁴ Der ausgearbeitete Entwurf mit Bericht hat den Anforderungen von § 81 zu entsprechen.

§ 65. Stellungnahme des Regierungsrates

¹ Die Kommission schliesst das Ausarbeitungsverfahren mit einem provisorischen Beschluss über den gesamten Entwurf ab (vorbehaltender Beschluss).

² Lehnt sie den Entwurf ab, beantragt sie dem Kantonsrat, die parlamentarische Initiative abzulehnen.

³ Stimmt sie dem Entwurf zu, unterbreitet sie diesen mit einem Bericht dem Regierungsrat zur Stellungnahme und Antragstellung innert vier Monaten.

⁴ Beauftragt die Kommission den Regierungsrat mit der Durchführung einer Vernehmlassung, verlängert sich die Frist um weitere vier Monate.

65a. Vernehmlassung und Anhörung der Gemeinden

¹ Im Verfahren der parlamentarischen Initiative ist eine Vernehmlassung erforderlich bei Gesetzes- und Beschlussentwürfen,

- a. die dem Referendum unterstehen,
- b. die in die Autonomie der Gemeinden eingreifen,
- c. die in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung oder in den Gemeinden vollzogen werden.

² Auf eine Vernehmlassung kann verzichtet werden, wenn

- a. die Positionen der interessierten Kreise und Gemeinden bekannt sind,
- b. die Gemeinden durch die Vorlage oder das Projekt nicht erheblich betroffen sind,
- c. der Kanton sein eidgenössisches Initiativ- und Referendumsrecht wahrnimmt.

³ Eine Vernehmlassung kann durch eine Anhörung ersetzt werden, wenn der Kreis der Betroffenen klar eingrenzbar ist. Das Protokoll der Anhörung ist öffentlich.

§ 66 Antrag und Bericht der Kommission

¹ Hält die Kommission an der Ausarbeitung eines Entwurfs fest, berät sie in der ersten Lesung auch die Stellungnahme des Regierungsrates und die Resultate aus der Vernehmlassung. Sie diskutiert ausformulierte Änderungsanträge des Regierungsrates und stimmt darüber ab.

² Vor der zweiten Lesung unterbreitet sie ihren Entwurf der Redaktionskommission.

³ Stimmt die Kommission dem Entwurf in der Schlussabstimmung zu, fasst sie gemäss § 81 Abs. 1 einen Bericht und stellt dem Kantonsrat Antrag.

⁴ Lehnt die Kommission ihren Entwurf in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Kantonsrat Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

§ 67. Erledigung im Kantonsrat

¹ Mit der Ablehnung, dem Nichteintreten oder der Schlussabstimmung im Kantonsrat ist die parlamentarische Initiative erledigt.

² Der Kantonsrat kann auf Antrag der Kommission die Abschreibung der parlamentarischen Initiative beschliessen, wenn diese

- a. durch einen anderen Gesetzes- oder Beschlussentwurf erfüllt ist oder
- b. aufgrund einer Änderung der Rechtslage nicht umgesetzt werden kann.

Begründung:

Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 3. November 2022 zur parlamentarischen Initiative 11/2014 erliess die Geschäftsleitung am 19. Januar 2023 eine Weisung, wonach das Verfahren der parlamentarischen Initiative im Sinne des Urteils strenger strukturiert bzw. das Anhörungs- und Vernehmlassungsverfahren besser integriert werden sollte. Die Geschäftsleitung hatte bewusst beschlossen, noch keine Gesetzesrevision vorzunehmen, sondern vorab die Kommissionen zu befragen und in Absprache mit den Kommissionspräsidien zu prüfen, ob sich das neue Verfahren bewährt.

Die Rückmeldungen waren grundsätzlich positiv und der gesetzgeberische Handlungsbedarf zugunsten von mehr Rechtssicherheit erkannt, weshalb die Geschäftsleitung dem Kantonsrat nun auf der Basis ihrer Evaluation diese PI unterbreitet.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:
Beat Habegger

Der Generalsekretär
Moritz von Wyss